

Statuten

Name, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen faunaberna besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt einen umfassenden Schutz der Natur. Er setzt sich insbesondere ein für:

- a) ein natur- und umweltgerechtes Handeln
- b) den Schutz, die Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen und freilebenden Tieren
- c) die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen und Tierarten.
- d) die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Kulturlandschaft

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- a) Förderung des Naturschutzverständnisses in der Bevölkerung
- b) Erhaltung sowie Neuschaffung und Unterhalt von biologisch wertvollen Lebensräumen
- c) Exkursionen, öffentliche Vorträge, Ausstellungen, Workshops, Naturreisen
- d) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Naturschutz
- e) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden, zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- f) Beteiligung an nationalen und internationalen Naturschutzzielen
- g) Vertretung der Interessen des Naturschutzes bei Behörden und Privaten
- h) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde (z.B. Inventare)
- i) Gewinnung der Jugend für den Naturschutz

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Berner Vogelschutz BVS und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedskategorien

Es bestehen folgende Mitgliedskategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Kollektivmitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Art. 6 Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen, die sich aktiv im Verein beteiligen wollen, sind Einzelmitglieder.

Art. 7 Familienmitglieder

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 8 Jugendmitglieder

Alle Mitglieder in einem Alter zwischen 10 und 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Art. 9 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

Art. 10 Gönnerinnen oder Gönner

Gönnerinnen oder Gönner zeigen ihre Zuneigung zu den Ideen des Vereins durch Bezahlung eines freiwilligen Betrages.

Art. 11 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Art. 12 Austritt

Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch das absolute Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rechtsweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

Mitglieder, welche während zwei Jahren den Beitrag nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 14 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/-innen

Dem Vorstand steht das Recht zu, für Behandlung wichtiger Fragen, andere Personen heranzuziehen oder Spezialkommissionen zu ernennen.

Art. 15 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal des neuen Jahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 1 Monat vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis 1 Monat vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine

ausserordentliche GV verlangt. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden.

Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Art. 16 GV, Zuständigkeit

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen vom Präsidium, der Vorstandsmitglieder und der Revisor*innen (alle 3 Jahre)
- i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- j) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- k) Beschluss über Aufnahme von Darlehen.
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen.

Art. 17 GV, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr. Sie verfügen über je eine Stimme. Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 18 Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden von der GV gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 20 Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 21 Vorstand, Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 22 Rechnungsrevision

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtszeit vom Präsidium, Vizepräsidium, der Vorstandsmitglieder, der Revisor*innen und der Delegierten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Finanzen

Art. 24 Finanzen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus der Tätigkeit des Vereins
- c) Erträgen aus Aktionen des Vereins
- d) Spenden
- e) Beiträgen der Gemeinde(n)

- f) Entschädigungen für Arbeitsleistungen
- g) Schenkungen und Legaten.
- h) Sonstige Einnahmen

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes.

Der Verein zahlt Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und damit die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Beitragspflicht

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 27 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 28 Versicherung

Die Mitglieder sowie beauftragte Helferinnen und Helfer und weitere an Vereinsanlässen teilnehmende Personen sind bei der Ausführung der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz für seine Mitgliederorganisationen und Sektionen abgeschlossen hat.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Art. 30 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Auflösungsversammlung über die Verwendung der dannzumal vorhandenen Mittel.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Berner Vogelschutz BVS oder BirdLife Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband oder BirdLife Schweiz diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes oder von BirdLife Schweiz.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2018 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, den 14. Mai 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Liechti', written over a light blue horizontal line.

.....
Nicola Liechti, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bütikofer', written over a light blue horizontal line.

.....
Manuel Bütikofer, Aktuar